

INFRASTRUKTURDARLEHEN

Förderung für Kanal-, Wasser- und Stromanschluss

Förderungswerbende Person:

ArbeitnehmerInnen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, welche auf Grund des der Vollversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1 ½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung Kammerbeiträge leisten.

Förderung:

Das zinsfreie Darlehen beträgt:

bis zu € 6.525.-- für den Kanalanschluss,

bis zu € 3.000.-- für den Stromanschluss,

bis zu € 3.000.-- für den Wasseranschluss.

Rückzahlungsrate: € 75.-- monatlich.

Förderungsgegenstand:

Versorgung mit elektrischer Energie und Wasserversorgung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (Hauptwohnsitz des/r Förderungswerbers/-werberin) sowie die Abwasserentsorgung von Liegenschaften durch Kläranlagen, Sammelgruben oder den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie Anschlussgebühren für die Entsorgung von Oberflächenabwasser. Gefördert werden nur Maßnahmen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die antragstellende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, sein. Ausnahmsweise kann ein verbücheringfähiger Vertrag vorgelegt werden. Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung ist der Anwartschaftsvertrag vorzulegen.

Verwendungsnachweis:

Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung ist die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens durch bezahlte Rechnungen nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

Sicherstellung:

Schuldschein des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, welcher vor einem befugten Kammerbediensteten unterfertigt werden muss. Der Schuldschein kann auch vor einem Notar oder Bezirksgericht unterfertigt werden.

Bedingungen:

Auszug aus dem Schuldschein mit den wichtigsten **Verpflichtungen**:

Das aushaftende Darlehen ist sofort zurückzuzahlen, wenn:

- ☞ *die Steiermärkische Landarbeiterkammer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;*
- ☞ *die gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die geförderte Liegenschaft nicht von/m kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in bewohnt wird;*
- ☞ *der/die kammerzugehörige Darlehensnehmer/-in vor Tilgung des Darlehens ihre/seine Berufstätigkeit als kammerzugehörige/r Arbeitnehmer/in aufgibt. (ausgenommen Pensionierung, Berufsaufgabe aufgrund der Pflege eines Familienangehörigen oder wegen Kindererziehung);*
- ☞ *der/die Darlehensnehmer/-in mit der vorgesehenen Rückzahlung mehr als zwei Monate in Verzug ist und der Rückstand innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht beglichen wird;;*
- ☞ *eine Veräußerung der Liegenschaft erfolgt;*
- ☞ *der/die Förderungsnehmer/-in sein/ihr Eigentum am geförderten Objekt, wenn auch nur teilweise, durch eine richterliche Verfügung oder einen sonstigen Hoheitsakt verliert.*
- ☞ *der für die Darlehensrückzahlung eröffnete Dauerauftrag vor gänzlicher Tilgung des Darlehens ersatzlos storniert wird;*
- ☞ *andere Personen als die Ehegattin/der Ehegatte, Partner/-in, Kinder im Falle des Ablebens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers die Erbschaft antreten.*
- ☞ *für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichendem Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen angeordnet wird, wird vereinbart, dass das aushaftende Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Erreichung des Förderungszieles trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.*

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Rainer Gratz,
Telefon 0316/83 25 07-12, E-Mail r.gratz@lak-stmk.at;

oder

Kammersekretär in der Außenstelle